

Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Waltenhofen

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

vom 19.10.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührenberechnung	2
§ 4 Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	3
§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung	3
§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit	3
§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1	5

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Waltenhofen**

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)
vom 19.10.2026

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Waltenhofen (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührensschuldner sind die volljährigen Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich für jede volljährige Person gesondert erhoben. Ehegatten sowie Familien, bestehend aus einem oder zwei Elternteilen und ihren minderjährigen Kindern, gelten bei gemeinsamer Unterbringung als eine gebührenpflichtige Einheit. Für diese wird die Benutzungsgebühr nur einmal erhoben. Die volljährigen Mitglieder der gebührenpflichtigen Einheit haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden mehrere volljährige Personen, die keine gemeinsame gebührenpflichtige Einheit nach Absatz 2 bilden, in derselben Nutzungseinheit untergebracht, ist für jede dieser Personen eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Im ersten Kalendermonat der Benutzung wird bei einer Nutzungsdauer von bis zu 14 Kalendertagen die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Bei einer Nutzungsdauer von mehr als 14 Kalendertagen sowie für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat wird die volle Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Nutzungsgebühr und einer Nebenkostenpauschale zusammen. Die Berechnung erfolgt je gebührenpflichtiger Person beziehungsweise gebührenpflichtiger Einheit nach Maßgabe des § 2.

§ 4

Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je gebührenpflichtiger Person beziehungsweise gebührenpflichtiger Einheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzten Beträge.

(2) Die Anlage 1 ist in regelmäßigen Abständen, jeweils zum 01.03. jedes zweiten Kalenderjahres ab in Kraft treten, auf Angemessenheit und Kostendeckung zu überprüfen.

(3) Ergibt sich aufgrund veränderter Kosten, insbesondere der Nebenkosten, ein Anpassungsbedarf, ist dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Gebührensatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und besteht bis zur tatsächlichen Räumung und Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft. Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

(2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Monats auf eines der Konten der Gemeindekasse der Gemeinde Waltenhofen unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen. Bei erstmaliger Aufnahme während eines laufenden Monats wird die Gebühr für diesen Monat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft führt nicht zu einer Ermäßigung oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren, solange die Unterkunft für die Benutzerin oder den Benutzer weiterhin bereitgehalten wird. Die Regelungen über die Gebührenberechnung und die Beendigung der Gebührenpflicht bleiben unberührt.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7
Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO).

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, 21.10.2026

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung der Gemeinde Waltenhofen

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je gebührenpflichtiger Person beziehungsweise gebührenpflichtiger Einheit im Sinne des § 2 der Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung:

Gebührenart	Monatliche Gebühr
Nutzungsgebühr	250,00 €
Nebenkostenpauschale	50,00 €
Gesamtgebühr	300,00 €

Aktualisierungsstand: 21.10.2026

